

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/12/20 96/08/0243

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.12.2001

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §62 Abs4;

VwGG §41 Abs1;

### Rechtssatz

Die Berichtigung eines Bescheides der Unterbehörde durch die Berufungsbehörde ist auch nach Erhebung einer Beschwerde an den VwGH zulässig (Hinweis E 9. März 1993, 92/06/0226). Der VwGH hat seiner Überprüfung den angefochtenen Bescheid in der Fassung, die er durch den Berichtigungsbescheid erhalten hat, zu Grunde zu legen (Hinweis E 14. August 1986, 85/08/0182).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080243.X01

Im RIS seit

07.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at